OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701077/7/ER

Datum:
Linz, 9. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F D, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. Juni 2021, GZ: BHGM/921070013130/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage und zwei Stunden herabgesetzt wird und im Anschluss an den zweiten Satz des Spruchs Folgendes ergänzt wird: „Sie haben dadurch die Blicke der Öffentlichkeit auf sich gezogen."
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat der Beschwerdeführer einen Beitrag in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 1. Juni 2021, GZ: BHGM/921070013130/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 09.02.2021, 18:07 Uhr - 09.02.2021, 18:17Uhr
Ort: G, T, kleiner Platz neben der Fahrbahn - gegenüber der Stadtpolizei G, in Richtung K
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben in der Öffentlichkeit lautstark mit zwei Polizeibeamten geschrien, während diese mit ihnen eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt haben.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Sachverhalt aus der (im angefochtenen Straferkenntnis wiedergegebenen) Anzeige der PI G ergebe. Ferner sei der erhebende Polizist – nachdem der Bf Einspruch gegen die gegen ihn ergangene Strafverfügung erhoben habe – einvernommen worden. Dabei habe dieser Polizist angegeben, dass der Bf ausgesprochen laut gewesen wäre und die Blicke und die Aufmerksamkeit von mindestens zehn Passanten auf die Amtshandlung gelenkt hätte. Der Bf habe daher tatbildlich gehandelt, sein Verhalten sei ihm auf subjektiver Ebene in Form der Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die belangte Behörde ging von einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Mildernd wertete die belangte Behörde die bisherige einschlägige Unbescholtenheit des Bf, Straferschwerungsgründe wurden nicht berücksichtigt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er niemals geschrien habe, er sei vielmehr ausgebildeter Sänger und habe daher ein lauteres Sprechorgan, dies umso mehr auf offener Straße, um den Verkehrslärm zu übertönen. Der Bf habe zu Beginn der Kontrolle den Stadtpolizeikommandanten angerufen, sei aber sofort nach diesem Telefonat kooperativ und einsichtig gewesen, habe seine Papiere ausgehändigt und die Warnweste. Die Polizisten hätten auch das Verbandszeug sehen wollen, das beim Auto des Bf am Boden des Kofferraums angebracht sei. Der Kofferraum sei aufgrund eines Einkaufs voll gewesen und der Bf habe diesen ungehalten ausgeräumt, er habe aber nicht geschrien. Er habe auch keine Blicke von Passanten auf sich gezogen, auch seien keine Passanten stehen geblieben.

Lediglich ein Polizist habe von der gegenüberliegenden Stadtpolizei G aus dem geschlossenen Fenster kurz herunter geschaut.
Der Bf sei Musiker und habe seit Beginn der Pandemie keine Gagen mehr erhalten, weshalb er vielleicht etwas schneller reizbar sei.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde im vorgeworfenen Tatzeitraum am vorgeworfenen Tatort einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Der Bf verhielt sich von Beginn an laut und unwirsch und teilte den Polizisten mit, dass er mit dem Stadtpolizeikommandanten telefonieren werde und dass das für die Polizisten Konsequenzen haben werde, weil der Bf ein Promi sei. Nachdem der Bf mit dem Stadtpolizeikommandanten von G telefoniert hatte, händigte der Bf seinen Führerschein und Zulassungsschein aus und wurde nochmals aufgefordert, Warnweste, Pannendreieck und Verbandszeug vorzuweisen. Zum Vorweisen des Verbandszeugs musste der Bf seinen voll beladenen Kofferraum ausräumen, was er – nachdem die amtshandelnden Polizisten seiner Aufforderung, ihm dabei zu helfen nicht nachgekommen waren – in ungehaltener Weise erledigte. Während dieser Kontrolle äußerte sich der Bf lautstark gegenüber den Polizisten, was auch von einem im gegenüberliegenden Gebäude im ersten Stock befindlichen Polizisten der Stadtpolizei G durch ein geschlossenes Fenster wahrgenommen wurde, der sich veranlasst sah, aus dem Fenster zu blicken. Dieser Polizist war an der Amtshandlung nicht beteiligt.
Während der Amtshandlung fuhren mehrere Fahrzeuge am vorgeworfenen Tatort vorbei, auch Fußgänger nahmen die Amtshandlung wahr, wobei sich zwei Fußgänger Richtung Amtshandlung umblickten und stehenblieben.

Der Bf ist sorgepflichtig für zwei Kinder und hat seit Beginn der Covid-19-Pandemie keine Gagen als Musiker mehr erhalten. Er bestreitet seinen Lebensunterhalt aus der Künstlersozialversicherung und Sozialfonds.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des Bf sowie des einvernommenen Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass der Bf sich bereits zu Beginn der Amtshandlung laut und unwirsch geäußert hat, ergibt sich aus den Aussagen in der Verhandlung und erscheint aufgrund seines selbst vorgebrachten Telefonats

mit dem Stadtpolizeikommandanten und seinem unbestritten zu Beginn der Amtshandlung ausgesprochenen Verweis darauf, dass das für die Polizisten Konsequenzen haben werde, weil er ein Promi sei, schlüssig und nachvollziehbar. Dass der Bf erst nach Ende dieses Telefonats Führerschein und Zulassungsschein ausgehändigt hat, ergibt sich aus der Aussage des Polizisten und der Beschwerde (vgl Punkt d).

Dass sich der Bf lautstark äußerte, ergibt sich aus der Anzeige, der Aussage des Polizisten und auch der Aussage des Bf, der jedoch verneinte, geschrien zu haben. Der Bf hat sich jedoch unbestritten ungehalten verhalten und – ebenfalls unbestritten – lautstark geäußert. Dass ein Polizist die lautstarken Äußerungen im Inneren der Stadtpolizei durch ein geschlossenes Fenster im ersten Stock wahrgenommen hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des einvernommenen Polizisten, wobei der Bf mehrfach darauf hinwies, dass das Fenster geschlossen gewesen sei. Dass dieser Polizist nicht an der ggst Amtshandlung beteiligt war, ergibt sich aus der Anzeige, wonach diese vom einvernommenen Zeugen und seinem vor Ort befindlichen Kollegen durchgeführt wurde.

Dass Fußgänger die Amtshandlung wahrgenommen haben und zwei Passanten sich danach umgedreht haben, wurde vom Bf zwar bestritten, ergibt sich aber aus der glaubwürdigen Aussage des einvernommenen Polizisten, der die beiden Passanten, die sich umgedreht haben, insofern genau beschrieben hat, als er anführte, dass diese sich bereits von der Amtshandlung wegbewegt hätten und auf der T gegangen seien, sich aber dann umgedreht hätten und stehengeblieben seien. Der Bf hingegen führte lediglich aus, er habe keine Passanten wahrgenommen, nur den Polizisten am Fenster. Es sei schon nach Geschäftsschluss gewesen. Da der vorgeworfene Tatzeitraum zwischen 18:07 Uhr und 18:17 Uhr liegt, der 9. Februar 2021 ein Dienstag war und gemäß § 2 der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 8. Februar 2021 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages eingeschränkt war, lag der Geschäftsschluss erst wenige Minuten zurück, weshalb naheliegend ist, dass sich um diese Zeit Passanten in der Nähe des vorgeworfenen Tatorts befunden haben. Dass der Bf, der mit der Amtshandlung, dem Vorweisen der geforderten Urkunden und der Warnweste sowie dem Ausräumen des Kofferraums beschäftigt war, diese nicht wahrgenommen hat, erscheint schlüssig. Der amtshandelnde Polizist gab jedoch sowohl in seiner bereits am 9. Februar 2021 verfassten Anzeige als auch in seiner Einvernahme vor der belangten Behörde sowie in der Zeugenbefragung vor dem erkennenden Gericht an, dass mehrere Passanten das Verhalten des Bf wahrgenommen hätten und der Bf durch sein Verhalten die Blicke der Öffentlichkeit auf sich gezogen habe. Zumal die Ausführungen des Zeugen erstmals unmittelbar nach der Amtshandlung in der Anzeige wiedergegeben wurden, sich mit seinen weiteren Aussagen decken und darüber hinaus auch

hinsichtlich des festgestellten Verhaltens des Bf und der Tatzeit schlüssig erscheinen, besteht kein Grund an den Ausführungen des Zeugen zu zweifeln.

Die Feststellungen zu den finanziellen Verhältnissen und Sorgepflichten des Bf ergeben sich aus seinen glaubwürdigen und schlüssigen Angaben in der Beschwerde und der Verhandlung.

III. Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 566/1991 idF BGBl I Nr 55/2018, lautet auszugsweise:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder

durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.1. Der Bf bestritt, geschrien zu haben, gestand jedoch selbst ein, sich lautstark geäußert und unwirsch verhalten zu haben. Auch wenn der Bf in der Verhandlung mehrfach demonstriert hat, wie sich seines Erachtens Schreien von lautem Sprechen unterscheide, bleibt die Bezeichnung der lautstarken Äußerungen ohne Bedeutung, da es lediglich darauf ankommt, ob die Grenze zu einer situationsangepassten und üblichen Lautstärke überschritten wurde. Die Lautstärke der Äußerungen während der Amtshandlung hat ein Ausmaß erreicht, dass ein unbeteiligter Polizist diese durch ein geschlossenes Fenster wahrgenommen und sich veranlasst gefühlt hat, einen Blick auf die Amtshandlung zu werfen. Ferner wurden Passanten dazu bewogen stehen zu bleiben und sich nach der Amtshandlung umzudrehen. Die Lautstärke der Äußerungen hat somit ein Ausmaß erreicht, das objektiv geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

IV.2.2. Über diese objektive Eignung hinaus wurde zudem auch konkret berechtigtes Ärgernis erregt, da sich unbeteiligte Personen durch das Verhalten des Bf veranlasst sahen, sich selbst anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Passanten haben sich zur Amtshandlung umgewandt und sind stehen geblieben. Außerdem sah sich ein an der Amtshandlung unbeteiligter Polizist durch die durch ein geschlossenes Fenster wahrgenommenen lautstarken Äußerungen des Bf veranlasst, aus dem Fenster zu blicken. Durch das Verhalten des Bf wurden somit mehrere unbeteiligte Personen dazu bewogen, sich anders zu verhalten, als ohne den vom Bf hervorgerufenen Vorfall. Das Verhalten des Bf hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass der Bf den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.

Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen sei, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen.

Da somit das Verhalten des Bf geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen und durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung erfolgte, hat der Bf den objektiven Tatbestand gemäß § 81 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.2.3. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und der Begründung zu entnehmen ist, dass dem Bf auch vorgeworfen wurde, er habe durch sein Verhalten die Blicke der Öffentlichkeit auf sich gezogen, war das Landesverwaltungsgericht OÖ berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Ergänzung im Spruch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs vorzunehmen.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass lautstarke Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Minuten in der Öffentlichkeit geeignet sind, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf bezieht seit Beginn der Covid-19-Pandemie keine Gagen als Musiker mehr und bestreitet seinen Lebensunterhalt aus der Künstlersozialversicherung und Sozialfonds. Außerdem ist er sorgepflichtig für zwei Kinder.

Die belangte Behörde ging hingegen von einem Einkommen von 1.500 Euro netto aus und wertete strafmildernd, dass der Bf unbescholten ist. Sie verhängte eine Geldstrafe iHv 30% der für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung vorgesehenen Höchststrafe. Dies erscheint jedoch insbesondere angesichts der finanziellen Situation des Bf zu hoch bemessen. Ferner führte der Bf aus, seit dem Vorfall mehrfach Verkehrskontrollen unterzogen worden zu sein, bei denen er sich stets „vorbildlich“ verhalten habe. Dies wurde vom einvernommenen Polizisten bestätigt, der selbst eine dieser weiteren Kontrollen durchgeführt hat. Das Erfordernis, aus spezialpräventiven Gründen eine Strafe in Höhe von 30% der Höchststrafe zu verhängen, erscheint daher nicht gegeben. Vielmehr geht das erkennende Gericht davon aus, dass die nunmehr herabgesetzte Strafe ausreichen wird, um den Bf in Zukunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf – konkret dessen lautstarke Äußerungen, die nicht nur geeignet waren berechtigtes Ärgernis zu erregen, sondern auch tatsächlich ein solches erregt haben und daher mehrere Personen veranlasst waren, sich anders zu verhalten, als ohne dessen lautstark getätigten Äußerungen – ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 81 Abs 1 (erster Satz) SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis waren die verhängte Geldstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde, welcher auf § 64 Abs 2 VStG gründet, herabzusetzen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Daher hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29.10.2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter